

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Vertrag	2
3. Pflichten des Vermieters.....	2
4. Pflichten des Mieters und seiner Hilfspersonen	3
5. Preise und Zahlungsbedingungen	3
6. Haftung des Vermieters	4
7. Gewährleistung durch Vermieter.....	4
8. Haftung Mieter	4
9. Erweitertes Pfandrecht.....	5
10. Kündigung.....	5
11. Eigentumsvorbehalt	5
12. Schlussbestimmung.....	5

1. Allgemeines

Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma "W.Schäfer - Autovermietung in Backnang & Weissach im Tal", Inhaber W.Schäfer, Brüdener Straße 16, 71554 Weissach im Tal (Vermieter) und dem Mieter (Verbraucher §13 BGB und Unternehmer §14 BGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

Die Leistung erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, sie werden vom Vermieter schriftlich bestätigt.

2. Vertrag

Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit der Annahme durch Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Vermieter oder dessen Vertreter zustande. Der Mietvertrag endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes und der Begleichung der Mietrechnung.

Der Nutzer der Mietwerkstatt bzw. der Mietstellplätze mietet gegen Entgelt einen Einstell- bzw. Abstellplatz für Kraftfahrzeuge. Gegenstand der Überlassung ist die bloße Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten und der gegen Entgelt überlassenen Arbeitsmaterialien zur Reparatur von Kraftfahrzeugen, d.h. der Vermieter schuldet keine Verwahrung im Sinne der Übernahme einer Obhut.

Der Mieter übergibt bei Abschluss des Mietvertrages den Fahrzeugbrief des zu reparierenden Kraftfahrzeuges als Sicherheit. Der Kfz-Brief wird nach Zahlung aller Gebühren zurückgegeben.

Das Betreten der Mietwerkstatt erfolgt auf eigene Gefahr. Die Vermietung erfolgt an maximal 3 Personen pro Arbeitsplatz. Minderjährige dürfen die Werkstatt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.

3. Pflichten des Vermieters

Darüber hinaus stellt der Vermieter Aufsichtspersonal zur Verfügung, das im fachgerechten Umgang mit Werkzeugen und Maschinen unterweist und berät. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch auf Beratung über die Ausführung oder Zulässigkeit geplanter Reparaturen.

Der Vermieter stellt auf Wunsch die in der Preisliste aufgeführten Werkzeuge gegen Entgelt zur Verfügung. Weitere Werkzeuge kann der Vermieter auf Wunsch zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Vermieter stellt sicher, dass die überlassenen Werkzeuge in einwandfreiem Zustand sind und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4. Pflichten des Mieters und seiner Hilfspersonen

Der Mieter und seine Hilfspersonen haben für die bei den Arbeiten erforderliche Schutzausrüstung selbst zu sorgen. Für Schäden und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die durch mangelhafte Schutzausrüstung bzw. Schutzvorkehrungen entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Der Mieter und seine Hilfskräfte haben den Arbeitsplatz geräumt und sauber zu hinterlassen. Vom Mieter und seinen Hilfskräften verursachte Verunreinigungen sind zu beseitigen. Ausgelaufene Flüssigkeiten wie Öl, Lack, Kühl- oder Bremsflüssigkeit sind unverzüglich zu beseitigen. Der Vermieter ist zu informieren. Die Kosten für die Entsorgung der angefallenen Materialien sind den Aushängern im Büro bzw. in der Werkstatt zu entnehmen.

Der Mieter und seine Hilfspersonen haben die zur Verfügung gestellten Werkzeuge pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der gemieteten Werkzeuge oder sonstiger Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Behandlung, ist der Mieter dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Mieter und seine Hilfspersonen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals und den Betriebsanweisungen unbedingt Folge zu leisten.

In der Werkstatt und auf dem gesamten Außengelände gilt absolutes Alkoholverbot. Der Vermieter ist berechtigt, bereits alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Das Rauchen ist nur auf den vom Vermieter dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

Das gemietete Werkzeug ist ausnahmslos in der Halle zu benutzen. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und führt zum Hausverbot.

Der Mieter und seine Hilfspersonen müssen über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Dies ist dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise der im Büro/Werkstatt ausgehängten Preislisten inkl. MwSt. Das Angebot ist freibleibend. Mehrkosten, die durch individuelle Wünsche des Mieters entstehen, gehen voll zu seinen Lasten.

Der Mieter hat den Mietzins sowie die Kosten für Entsorgung oder bestellte Ware in bar zu entrichten. Der Mietpreis ist beim Verlassen der Werkstatt fällig. Der Fahrzeugschein wird erst nach vollständiger Bezahlung ausgehändigt. Der Vermieter ist berechtigt, bei Mietbeginn eine Vorauszahlung zu verlangen.

Der Mieter kann nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet weder für die vom Mieter in die Mietwerkstatt eingebrachten Gegenstände noch für die an den eingebrachten Fahrzeugen durchgeführten Reparaturen. Für persönliche Gegenstände ist der Mieter selbst verantwortlich.

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Soweit die Haftung des Vermieters nach den vorstehenden Regelungen beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Soweit der Vermieter oder seine Mitarbeiter auf Wunsch des Mieters im Hinblick auf die vom Mieter durchzuführende Reparatur unentgeltlich beratend tätig werden, geschieht dies nach bestem Wissen, unverbindlich und ohne Gewähr.

7. Gewährleistung durch Vermieter

Verkauft der Vermieter dem Mieter Waren und handelt der Käufer in seiner Eigenschaft als Unternehmer, so verjähren die Ansprüche des Käufers beim Kauf neuer Waren in einem Jahr, der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt an diese Kunden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Vermieter aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

8. Haftung Mieter

Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung und den zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Anlagen. Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich im Büro auf dem Werkstattgelände zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter beschädigte Gegenstände und Einrichtungen zum Wiederbeschaffungswert, ggf. inkl. Montagekosten, zu ersetzen.

9. Erweitertes Pfandrecht

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen steht dem Vermieter ein Pfandrecht an den in seine Räumlichkeiten eingebrachten Gegenständen des Mieters zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch für Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden.

Das vertragliche Pfandrecht gilt für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die Gegenstände im Eigentum des Mieters stehen.

10. Kündigung

Bei einer Verletzung einer der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei unangemessenem Verhalten steht dem Vermieter ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Diesbezüglich sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

11. Eigentumsvorbehalt

Der Vermieter behält sich das Eigentum an der von ihm beschafften Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Unternehmen behält sich der Vermieter das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Mieter als Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln sowie erforderliche Wartungs- und Inspektionskosten auf seine Kosten regelmäßig durchzuführen.

12. Schlussbestimmung

Für sämtliche sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vermieter und den Mieterinnen und Mietern mit Kaufmannseigenschaften ist der Firmensitz des Vermieters Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter ist zudem berechtigt, alle Kunden an seinem Wohnsitz und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbeziehung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbeziehung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner, eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.